

**Antrag auf vorübergehende Nutzung
von Räumen für Veranstaltungen**
gemäß § 47 Nds. Versammlungsstättenverordnung
(NVStättVO)

Hinweis:

Der Antrag ist 3-fach mindestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung einzureichen.

1. Antragsteller bzw. Antragstellerin

Name, Vorname		Name, Vorname, Ansprechpartner bei juristischen Personen	
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Wohnort)			
Telefon	Telefax	E-Mail	

2. Veranstaltungsort

Gebäudebezeichnung (z. B. Aula (Reit-) Halle, Scheune)		Grundfläche in qm
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Wohnort)		
Gemarkung	Flur	Flurstück

3. Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer

Name, Vorname		Name, Vorname, Ansprechpartner bei juristischen Personen	
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Wohnort)			
Telefon	Telefax	E-Mail	

4. Veranstaltungsname / Anlass und Veranstaltungstag/-zeitraum

Veranstaltungsname / Anlass (z. B. Konzert, Tagung, Tanzveranstaltung)						
Veranstaltungstag und -zeitraum:						
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit
Beginn						
Ende						

5. Ggf. weitere Erläuterungen

--

6. beizufügende Antragsanlagen (in 3-facher Ausfertigung):

- **Übersichtsplan im Maßstab 1: 500 oder 1:1000**
mit Darstellung der Zufahrten, Einstellplätzen für Besucher, Standplätzen für Feuerwehr/Sanitäter (soweit vorgesehen) sowie Sanitäranlagen
- **Bestandszeichnungen (Grundriss, Schnitt) im Maßstab 1:100**
mit Darstellung der Rettungswege und Notausgänge sowie ggf. zusätzlichen Aufbauten oder Einrichtungen (z. B. Bühne, Bestuhlung, Theken)
- **Betriebs-Veranstaltungsbeschreibung**
Ablauf der Veranstaltung, ggf. Angaben über die Anzahl der Besucher, Angaben, wie der Brandschutz und die Sicherheit der Besucher gewährleistet wird, ggf. Verwendung von Veranstaltungstechnik, Angaben zu Sanitäranlagen
- **ggf. ergänzend Fotos des Veranstaltungsortes**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Merkblatt zum Antrag auf vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen gemäß § 47 Nds. Versammlungsstättenverordnung

Auszug aus der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2004 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.04.2005 (Nds. GVBl. S. 126) und Artikel 3 der VO vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. S.438)

§ 38

Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. Die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

BUS